



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Kritik und Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter zur Situation in der JVA Halle im Jahresbericht 2025 - Teil I

Kleine Anfrage - **KA 8/3971**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium
für Justiz und Verbraucherschutz - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Weidinger
Ministerin für Justiz und Verbraucherschutz

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Kritik und Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter zur Situation in der JVA Halle im Jahresbericht 2025 – Teil I

Kleine Anfrage - KA 8/3971

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Im Berichtszeitraum 2025 hat die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter 27 Justizvollzugsanstalten besucht, darunter auch die JVA Halle.¹ Im Bereich „Hygiene“ kritisierte die Nationale Stelle, „dass besonders gesicherte Hafträume regelmäßig mit in den Boden eingelassenen Toilettenöffnungen (sog. Hocktoiletten) ausgestattet sind.“² Weiterhin merkt sie an, dass die Grundausstattung in besonders gesicherten Hafträumen der JVA Halle weder eine Decke noch eine Kopfunterlage umfasst, anders als in anderen Justizvollzugsanstalten im Bundesgebiet.³ Ebenfalls fehlt es in den besonders gesicherten Hafträumen an einer Sitzgelegenheit, die eine normale Sitzposition erlaubt,⁴ sowie einer Datumsanzeige.⁵ Teil der Empfehlungen der Nationalen Stelle ist, Duschmöglichkeiten mit einer Duschabtrennung zu schaffen, so dass zum Schutz der Intimsphäre/Wahrung des Schamgefühls auch die Möglichkeit besteht, partiell abgetrennt oder einzeln zu duschen.⁶ Zudem soll Gefangenen für Drogentests die Wahlmöglichkeit gegeben werden, diese als Urinprobe unter Beobachtung oder durch einen anderen Test ohne Verletzung ihrer Intimsphäre/ihrer Schamgefühls zu ermöglichen, so sie dies wünschen (bspw. Speichel- oder Bluttest).⁷

Die Nationale Stelle führt aus, dass auch im besonders gesicherten Haftraum grundsätzlich die reguläre Anstaltskleidung ausgehändigt werden sollte. Der Entzug der regulären Kleidung ist, so die Stelle unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nur im Ausnahmefall einer akuten Gefahr der Selbsttötung oder Selbstverletzung zulässig. „In einem solchen Fall ist der betroffenen Person unverzüglich eine geeignete, angemessene und blickdichte Ersatzbekleidung bereitzustellen“⁸ Als besonders kritisch hebt die Stelle hier den Zustand in der JVA Halle (sowie Oldenburg) hervor, „Dort erhielten im besonders gesicherten Haftraum untergebrachte Personen lediglich eine durchsichtige Papierunterhose, ohne Oberteil. Die Kleidung war zum Teil derart durchsichtig, dass die Betroffenen faktisch nackt waren.“ und „In der JVA Halle (Sachsen-Anhalt) erhielten weibliche Gefangene zusätzlich einen ebenso transparenten Poncho“. Dies bewertet die Nationale Stelle als „inakzeptabel“ und Verletzung grundlegender menschenrechtlicher Standards.⁹

Die Nationale Stelle kritisiert auch, dass die Plätze zur Behandlung von Gefangenen mit psychischen/psychiatrischen Erkrankungen nicht ausreichen, wiewohl diese Gefangenen aus Art.

¹ „Jahresbericht 2025“, nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Seite 36, online unter https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Jahresberichte/NSzVvF_Jahresbericht_2025-DE.pdf

² a.a.O. Seite 51

³ a.a.O. Seite 52

⁴ a.a.O. Seite 53

⁵ a.a.O. Seite 53

⁶ a.a.O. Seite 60

⁷ a.a.O. Seite 60

⁸ a.a.O. Seite 54

⁹ a.a.O. Seite 54

1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG einen Anspruch auf die medizinisch notwendigen Krankenhausbehandlung haben.¹⁰

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist eine unabhängige Einrichtung zur Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland. Ihre Einrichtung beruht auf dem Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.¹¹

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung der Antworten der Landesregierung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt [Verf LSA]). Bei den mit den Fragen 1 und 3 erbetenen Informationen handelt es sich um Auskünfte zur (baulichen und technischen) Ausstattung des Justizvollzugs des Landes Sachsen-Anhalt. Die Ausstattung der einzelnen Justizvollzugsbehörden ist für deren Funktionsfähigkeit und im Hinblick auf die politische Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Regierung von wesentlicher Bedeutung und wiegt gegenüber dem parlamentarischen Recht auf öffentliche Auskunft aus Artikel 53 Verf LSA schwerer. Die Tätigkeit der Justizvollzugsbehörden trägt damit u. a. auch der Verpflichtung des Landes Sachsen-Anhalt zum Schutz seiner Bürgerinnen und Bürger Rechnung. Die Sicherheit des Staates und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit und das zu fördernde Wohl der Bevölkerung sind verfassungsrechtlich gebotene Ziele (vgl. Präambel Verf LSA; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 1. August 1978 - Az. 2 BvR 1013/77 -, Rn. 101, juris).

Werden diese Informationen in der Öffentlichkeit bekannt, könnte die Arbeitsweise der Justizvollzugsbehörden des Landes Sachsen-Anhalt beeinträchtigt werden. Dies würde deren Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen des Landes bedeuten. Zudem ist zu befürchten, dass das Bekanntwerden dieser Informationen dem Wohl des Landes Nachteile im Sinne des Artikel 53 Abs. 4 Satz 1 Verf LSA zufügt.

Die Antworten auf die Fragen 1 und 3 müssen deshalb als Verschlussache „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft werden. Sie können bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter vereint unter ihrem Dach die Bundesstelle und die Länderkommission. Ihre Einrichtung beruht auf dem Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende

¹⁰ a.a.O. Seite 39

¹¹ „über die Nationale Stelle“, nationale-stelle.de, online hier: <https://www.nationale-stelle.de/nationale-stelle.html>

Behandlung oder Strafe. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat die Aufgabe, regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.¹²

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter legt über ihre Tätigkeit jährlich einen Bericht vor, in dem sie ihre wesentlichen Besuchsergebnisse und die Umsetzung ihrer Empfehlungen und Feststellungen dokumentiert. Im Vorfeld werden die Landesjustizverwaltungen und besuchten Einrichtungen zu den Feststellungen beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Diese finden regelmäßig Eingang in den Jahresberichten.

Mit dem Jahresbericht stellt die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ihre Auffassung zu zentralen Themen des Justizvollzugs und zu wesentlichen Fragen der Vollzugsgestaltung und Vollzugsorganisation sowie zur Behandlung und Betreuung von Gefangenen dar. Die Empfehlungen sollen Impulse für die Vollzugspraxis und die Fortentwicklung des Justizvollzugs in den Ländern geben. Dergestalt wird auch im Land Sachsen-Anhalt verfahren. Obgleich die Feststellungen und Empfehlungen in den Jahresberichten stets Gegenstand von Dienstbesprechungen, Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen mit allen am Justizvollzug Beteiligten sind und auch Anlass von hinweisgebenden Erlassen sein können, haben sie keinen unmittelbaren rechtsverbindlichen legislativen Charakter gegenüber den Landesjustizverwaltungen.

Nähere Einzelheiten über die Arbeit der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter finden sich im aktuellen Jahresbericht 2025 im Kapitel III. Die Jahresberichte der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter sind öffentlich im Internet abrufbar.

Soweit die Bedingungen zu der Unterbringung von Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen thematisiert werden, ist voranzustellen, dass es sich hier um eine besondere Sicherungsmaßnahme handelt, die gemäß § 89 Abs. 1, 2 Nr. 5 JVollzGB I LSA angeordnet werden kann, wenn nach dem Verhalten des Gefangenen oder aufgrund seines seelischen Zustandes die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbstverletzung oder der Selbsttötung besteht. Damit stellt die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme in Form der „Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum“ als präventive vollzugliche Maßnahme stets eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage eines individuellen Anordnungsgrundes unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar.

Im Einzelnen und vorangestellt zu den Antworten der nachfolgenden Fragen wird zu der Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt grundsätzlich wie folgt ausgeführt:

Sog. Hocktoiletten

Nach Kenntnisstand der Landesregierung sind die besonders gesicherten Hafträume in den Justizvollzugseinrichtungen der Länder überwiegend mit in den Boden eingelassenen Toiletten (sog. Hocktoilette) ausgestattet. Entsprechend dieser Ausstattungsart gestaltet es sich auch in den besonders gesicherten Hafträumen der Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt. Toiletten in Standard-Sitzhöhe als künftigen Ausstattungsstandard in besonders gesicherten Hafträumen zu definieren, dürfte nach hier eingehend vorgenommener Bewertung unter Berücksichtigung nachfolgender Überlegungen nicht durchgehend sachgerecht sein.

Gerade bei Gefangenen, bei denen es sich erforderlich macht, eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum wegen der Gefahr der Selbstverletzung bzw. -tötung anzuordnen, ist regelmäßig eine derart akute Suizidalität zu verzeichnen, die auch bei der baulichen Ausgestaltung

¹² Vgl. Fn. 11, ebenda.

des Schlichtraums umfassend zu berücksichtigen ist. Wegen des suizidalen Handlungsdrucks neigen diese Gefangenen dazu, Wandvorsprünge, Kanten oder erhöhte Bauteile für das Begehen von Selbstverletzungen zu nutzen (z. B. Ritzen, Aufschlagen mit dem Kopf oder anderen Körperteilen etc.). Diesen Verhaltensweisen gilt es bereits aus Fürsorgegründen sowie dem gesetzlichen Auftrag des Justizvollzugs, Selbsttötungen zu verhindern, wirksam auch bei der baulichen Ausgestaltung der Schlichträume entgegenzuwirken.

Aufgrund des intensiven Eingriffscharakters, die mit einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum verbunden ist, wird jeder Einzelfall umfassend von der anordnungszuständigen Anstaltsleitung – regelmäßig unter fachdienstlicher und ärztlicher Beteiligung – bewertet. Ausgehend von dieser Einzelfallbewertung wird bei Fallgestaltungen, die weniger akuten Anlass für eine derart präventive Sicherungsmaßnahme bieten, von der mindereingriffsschweren Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme in Form der Beobachtung des Gefangenen vor Ort mit technischen Hilfsmitteln Gebrauch gemacht. Bei Vollzug dieser besonderen Sicherungsmaßnahme wird der Gefangene in einem sog. Kameraüberwachten Haftraum untergebracht, dessen bauliche Grundausstattung sich von einem besonders gesicherten Haftraum wesentlich unterscheidet. So befinden sich in einem kameraüberwachten Haftraum u. a. eine Toilette in Standard-Sitzhöhe, ein Waschbecken sowie ein Bett in Standardhöhe. Mobile Ausstattungsgegenstände werden unter Berücksichtigung der individuellen Unterbringungsindikation nach einzelfallbezogener Entscheidung der Anstaltsleitung zur Verfügung gestellt (z. B. Rauchutensilien, Fernsehgerät etc.).

In der Gesamtschau ist daher festzustellen, dass sich die bauliche Ausstattung der Sonderhafräume im Justizvollzug des Landes Sachsen-Anhalt nach den besonderen Anforderungen an die dortige Unterbringung richten. Insofern weist der besonders gesicherte Haftraum die höchsten Anforderungen an die bauliche Sicherheit auf.

Bekleidung der Gefangenen während der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum

Aus Anlass der Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter ist ein umfassender Abstimmungsprozess mit den Anstalts-, Vollzugs- und Sicherheitsdienstleitungen der Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt initiiert worden. Es ist beabsichtigt, eine zentrale Beschaffung landeseinheitlicher blickdichter Bekleidung für die Unterbringung der Gefangenen in besonders gesicherten Haftraum zu etablieren sowie die Handhabung und den Umgang mit der Ausgabe von Bekleidung im besonders gesicherten Haftraum anstaltsübergreifend zu harmonisieren. Nach Abschluss des Abstimmungsprozesses sind anstaltsübergreifende aufsichtsbehördliche Hinweise im Runderlassweg angedacht.

Grundausstattung eines besonders gesicherten Haftraums (Decke und Kopfunterlage)

Im Justizvollzug des Landes Sachsen-Anhalt wird stets darauf geachtet, dass die Ausstattung der besonders gesicherten Hafräume die Menschenwürde nicht beeinträchtigt. Lässt das Verhalten bzw. der seelische Zustand des Gefangenen es zu, kann die Anstaltsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen eine Decke (ggf. zeitweise) und bei Bedarf weitere Ausstattungsgegenstände aushändigen.

Unbenommen davon ist festzuhalten, dass die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum aufgrund seines eingriffsintensiven Charakters der Maßnahme und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur solange wie nötig aufrecht erhalten bleibt. Eine länger andauernde Unterbringung von Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum gilt es zu vermeiden. Zugleich ist bei der Unterbringung eines Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum anlässlich einer (akuten) Gefahr der Selbstverletzung bzw. -tötung regelmäßig von der Hereingabe überzähliger Ausstattungsgegenstände abzusehen, um potentielle Möglichkeiten, die zum Herbeiführen einer Selbstverletzung geeignet sind, zu reduzieren. Selbst explizit für solche

besonderen Unterbringungsformen hergestellte Ausstattungsgegenstände bieten bauartbedingt bedauerlicherweise nicht umfassende Gewähr dafür, dass sie durch den Gefangenen nicht zweckwidrig genutzt und manipuliert werden könnten. Vor diesem Hintergrund bedarf es nach hiesigem Dafürhalten stets einer einzelfallbezogenen, am konkreten Verhalten des betroffenen Gefangenen ausgerichteten Betrachtung, ob und in welchem Umfang gesonderte Ausstattungsgegenstände in den besonders gesicherten Haftraum hineingegeben werden können.

Eine allgemeingültige verbindliche und von den individuellen Risikofaktoren losgelöste sog. Grundausrüstung des besonders gesicherten Haftraums steht mit dem Zweck der besonderen Sicherungsmaßnahmen nicht im Einklang, da der Anordnungsgrund individuell und einzelfallbezogen ist.

Sitzgelegenheit im besonders gesicherten Haftraum, die eine normale Sitzposition ermöglicht

In den besonders gesicherten Hafträumen in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt steht den Gefangenen eine Faltmatratze zur Verfügung, die auch zum Sitzen genutzt werden kann. Diese Faltmatratze besteht aus drei gleich großen Matratzenteilen und kann sowohl als durchgehende Liegefläche als auch – zum Dreieck aufgestellt – Sitzgelegenheit genutzt werden. Somit wird sichergestellt, dass der Gefangene sich nicht an der Wand, sondern an einer Matratzenlehne anlehnen kann. Zugleich wird auch eine erhöhte aufrechte Sitzposition gewährleistet. Da die Matratze beim Aufstellen zusammenklappt, kann das Verdecken der Kamera und ein Verstellen der Haftraumtür durch den Gefangenen nahezu ausgeschlossen werden. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Duschkmöglichkeiten mit Duschabtrennungen

Diese Empfehlung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wurde bereits vor der Bekanntgabe des Jahresberichts aufgegriffen. Die Nachrüstung von partiellen baulichen Abtrennungen in den Gemeinschaftsduschen ist in allen Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt veranlasst worden. Soweit noch keine Duschabtrennungen vorhanden sind, haben die Gefangenen die Möglichkeit, alleine zu duschen (so in der JVA Halle).

Wahlmöglichkeit bei Drogentests (Blut- oder Speicheltest)

Nach dem Ersten Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt (JVollzGB I LSA) kann der Anstaltsleiter allgemein oder im Einzelfall zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Konsum von Suchtmitteln festzustellen. Ein explizites Wahlrecht des Gefangenen zu dem Testverfahren sieht das Gesetz nicht vor.

Unter Beachtung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 4 Absatz 3 JVollzGB I LSA, wonach weniger einschneidenden Maßnahmen der Vorzug zu geben ist und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22.07.2022 (2 BvR 1630/21) zur Anwendung milderer Mittel bei der Durchführung von Urin- bzw. Abstinenzkontrollen, finden in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt vornehmlich Speicheltests Anwendung. Urintests werden in Einzelfällen und ohne körperlichen Eingriff veranlasst. Die Anordnung wird einzelfallbezogen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände getroffen. Hierbei werden auch die Belange des Gefangenen berücksichtigt.

Psychiatrische Versorgung der Gefangenen in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt

Die in Bezug genommene Fundstelle aus dem Jahresbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter bezieht sich auf die stationäre psychiatrische Versorgung der Gefangenen im Land Sachsen-Anhalt.

Das Land Sachsen-Anhalt hat über die Bereitstellung von Belegbetten in der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Freistaat Sachsen geschlossen, die die stationäre Unterbringung von kranken Gefangenen ermöglicht.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat anlässlich ihres Besuches in der Justizvollzugsanstalt Halle festgestellt, dass *„die im JVKH Leipzig vorgesehenen Kapazitäten für die stationäre Behandlung psychisch erkrankter Gefangener angesichts der hohen Zahl psychisch auffälliger und/oder erkrankter Gefangener nicht ausreichen.“*

Auf welcher Grundlage die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter angesichts der drei Plätze im Justizvollzugskrankenhaus (JVKH) Leipzig für psychiatrische Behandlungsfälle zu der Schlussfolgerung einer nicht auskömmlichen stationären psychiatrischen Versorgung der Gefangenen im Land Sachsen-Anhalt kommt, ist nicht bekannt, zumal in dem Jahresbericht 2025 auch festgestellt wurde, dass *„das Fehlen einheitlicher Erhebungsstandards zur psychiatrischen Behandlung im Justizvollzug die Vergleichbarkeit erheblich einschränkt und zugleich den dringenden Bedarf an einer systematischen Datenerfassung deutlich macht.“*¹³

Ebenso wenig ist bekannt, von welcher *„hohen Zahl psychisch auffälliger und/oder erkrankter Gefangener“* ausgegangen wird. Die Beschreibung der Gefangenengruppe *„psychisch auffällige und/oder erkrankte Gefangene“* dürfte für eine valide Datenerhebung schon unter dem Aspekt der Vergleichbarkeit kaum geeignet sein, zumal die Nationale Stelle zur Verhütung eine konkrete Klienteldefinition nicht vornimmt.

Dies vorangestellt wird wie folgt ausgeführt:

Für die ambulante Betreuung und Behandlung von psychisch erkrankten Gefangenen sind Anstaltsärzte und medizinisches Fachpersonal sowie Psychologen und Psychologische Psychotherapeuten in den Justizvollzugseinrichtungen zuständig. Zusätzlich kommt die Anstaltsärztin der Jugendanstalt Raßnitz, die zugleich Fachärztin für Psychiatrie ist, auch für die psychiatrischen Behandlungsfälle in den Justizvollzugseinrichtungen Halle und Volkstedt zum Einsatz. In der Justizvollzugsanstalt Burg, die als PPP-Projekt betrieben wird, wird neben staatlichen Fachpersonal auch Fachpersonal des privaten Dienstleisters eingesetzt sowie eine psychiatrische Fachkraft auf konsiliarischer Basis.

Das Erste Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt (JVollzGB I LSA) regelt den Grundsatz der intramuralen medizinischen Diagnose, Behandlung und Versorgung von kranken und hilfsbedürftigen Gefangenen. Ein kranker Gefangener kann indes in eine hierfür besser geeignete Anstalt oder Einrichtung oder ein Vollzugskrankenhaus, ausnahmsweise auch außerhalb des Vollzugs überstellt oder verlegt werden.

Für die Gefangenen aus dem Land Sachsen-Anhalt besteht auf der Grundlage einer gemeinsamen Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Sachsen die Möglichkeit Gefangene in das JVKH Leipzig zur Behandlung zu verlegen. Davon machen alle Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt Gebrauch. Gleiches gilt auch für die Überstellung von psychisch erkrankten Gefangenen in öffentliche Krankenhäuser zum Zwecke der indikationsgerechten medizinischen Versorgung.

¹³ a.a.O. Seite 34

Solange sich eine Einrichtung des Maßregelvollzugs des Landes Sachsen-Anhalt bei Vorliegen einer (schweren) psychischen Erkrankung als besser geeignet für die erforderliche medizinische Behandlung und Unterbringung erweist, werden Gefangene auch dorthin verlegt. Derartige Fälle sind in jüngster Vergangenheit im Justizvollzug des Landes Sachsen-Anhalt nicht zu verzeichnen gewesen.

Unbenommen von diesen aufgezeigten Möglichkeiten für die stationäre Behandlung von psychisch erkrankten Gefangenen können die strafvollstreckungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Strafausstand nach der Strafprozessordnung geprüft werden und in diesem Zusammenhang die Vollzugstauglichkeit des Gefangenen amtsärztlich ermittelt werden.

- 1. Wie viele der besonders gesicherten Hafträume in Justizvollzugsanstalten des Landes sind lediglich mit sog. Hocktoiletten ausgestattet? Bitte aufschlüsseln nach Anstalt, Anzahl besonders gesicherte Hafträume, erfragte sanitäre Ausstattung.**

Angaben über die einzelnen Justizvollzugsanstalten mit besonders gesicherten Hafträumen sind der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTEGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

- 2. Wurden diesbezüglich bereits im Sinne der Ausführungen der Nationalen Stelle Maßnahmen geplant, begonnen oder umgesetzt, um dies zu ändern? Bitte aufschlüsseln nach Anstalt, Maßnahme und Stand der Maßnahme. Soweit keine Maßnahmen geplant sind, bitte unter Würdigung der menschenrechtlichen Ausführungen der Nationalen Stelle beantworten, weshalb.**

Es wird auf die Ausführungen unter der Vorbemerkung Bezug genommen.

- 3. Was umfasst die Grundausrüstung in besonders gesicherten Hafträumen der Justizvollzugsanstalten des Landes derzeit? Bitte – soweit unterschiedlich, differenziert nach Anstalt – unter Auflistung aller Gegenstände/Vorrichtungen beantworten.**

Angaben über die jeweilige Grundausrüstung der besonders gesicherten Hafträume in den einzelnen Justizvollzugsanstalten sind der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTEGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

4. **Weshalb umfasste jedenfalls im Jahr 2025 die Grundausrüstung für besonders gesicherte Hafträume der JVA Halle, anders als in anderen Bundesländern, weder eine Decke noch eine Kopfunterlage? Sofern dies in der JVA Halle oder anderen Anstalten des Landes weiter so ist, bitte unter Würdigung der menschenrechtlichen Ausführungen der Nationalen Stelle beantworten, weshalb beide Gegenstände nicht Teil der Grundausrüstung sind.**

Es wird auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen Bezug genommen. Die Ausstattung des besonders gesicherten Haftraums im Einzelnen hängt von dem konkreten Einzelfall und individuellen Anordnungsgrund ab.

5. **In welchen Justizvollzugsanstalten des Landes steht in den besonderen Hafträumen den Gefangenen eine Sitzgelegenheit zur Verfügung, die eine Sitzposition in normaler Höhe ermöglicht (bspw. Stuhl, Hocker, Bank)? Bitte differenziert nach Anstalt beantworten.**

Es wird auf die Ausführungen unter den Vorbemerkungen verwiesen.

6. **Weshalb stand in besonders gesicherten Hafträumen der JVA Halle keine Sitzgelegenheit im vorgenannten Sinne zur Verfügung? Sofern dies in der JVA Halle oder anderen Anstalten des Landes weiter so ist, bitte unter Würdigung der menschenrechtlichen Ausführungen der Nationalen Stelle beantworten, weshalb eine solche Sitzgelegenheit nicht zur Verfügung gestellt wird.**

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird Bezug genommen.

7. **Steht Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen in den Justizvollzugsanstalten des Landes inzwischen eine Datumsanzeige zur Verfügung? Bitte differenziert nach Anstalt beantworten.**

JVA Burg

Dem im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Gefangenen steht derzeit noch keine Datumsanzeige in den besonders gesicherten Hafträumen zur Verfügung. Jedoch besteht die Möglichkeit, zu jeder Zeit auf eine digitale Wanduhr zu blicken. Die Möglichkeiten einer entsprechenden Ergänzungsbeschaffung werden geprüft.

JVA Volkstedt

Dem im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Gefangenen steht eine Datumsanzeige (wie auch eine Uhrzeitanzeige) zur Verfügung.

JVA Halle

In allen besonders gesicherten Hafträumen ist eine Datumsanzeige vorhanden.

JA Raßnitz

Den Gefangenen steht in den besonders gesicherten Hafträumen derzeit noch keine Datumsanzeige zur Verfügung. Die Möglichkeiten einer entsprechenden Ergänzungsbeschaffung werden geprüft.

8. Warum stand den Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen der JVA Halle im Jahr 2025 keine Datumsanzeige zur Verfügung? Sofern dies in der JVA Halle oder anderen Anstalten des Landes weiter so ist, bitte unter Würdigung der menschenrechtlichen Ausführungen der Nationalen Stelle beantworten, weshalb keine Datumsanzeige zur Verfügung gestellt wird.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat erstmals in ihrem Jahresbericht 2025 die Empfehlung gegeben, dass in einem besonders gesicherten Haftraum neben einer aktuellen Uhrzeitanzeige auch eine Datumsanzeige zur Verfügung gestellt werden soll. So ist im Jahresbericht 2024 noch folgende Empfehlung zu finden: *„Ein natürlicher Lichteinfall soll in allen besonders gesicherten Hafträumen sichergestellt werden. Fehlen Fenster oder sind diese undurchsichtig, wird die zeitliche Orientierung erschwert oder sogar verwehrt. In solchen Fällen ist sicherzustellen, dass Gefangene die Möglichkeit besitzen, die Uhrzeit einzusehen, da dies zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen kann.“*¹⁴ Vor diesem Hintergrund entsprach der diesbezügliche Ausstattungsstandard der besonders gesicherten Hafträume in der Justizvollzugsanstalt Halle beim Besuch der Vertreter der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter im Jahr 2025 den bislang geltenden Empfehlungen.

9. In welchen Justizvollzugsanstalten des Landes stehen Duschmöglichkeiten mit einer Abtrennung zur Verfügung oder steht den Gefangenen die Option offen, allein zu duschen? Bitte differenziert nach Anstalt und Abteilung beantworten.

In den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt stehen Duschmöglichkeiten mit einer Abtrennung in den Vollzugsabteilungen zur Verfügung (JVAen Burg und Volkstedt sowie JA Raßnitz) oder es besteht die Möglichkeit, alleine zu duschen (so in der JVA Halle). Die partiellen Abtrennungen für die Gemeinschaftsduschen in der JVA Halle sind bereits beschafft und sollen sukzessive montiert werden.

¹⁴ Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter 2024, S. 38 – abrufbar unter www.nationale-stelle.de/publikationen

- 10. Wurden diesbezüglich bereits im Sinne der Ausführungen der Nationalen Stelle Maßnahmen geplant, begonnen oder umgesetzt, um dies zu ändern? Bitte aufschlüsseln nach Anstalt, Maßnahme und Stand der Maßnahme. Soweit keine Maßnahmen geplant sind, bitte unter Würdigung der menschenrechtlichen Ausführungen der Nationalen Stelle beantworten, weshalb.**

Es wird auf die Antwort zur Frage 9.) Bezug genommen.

- 11. Besteht inzwischen die Möglichkeit für Gefangene, nach ihrer Wahl einen Drogentest zu absolvieren, der sie nicht dazu zwingt, unter Beobachtung von Personal zu urinieren? Soweit unterschiedlich, differenziert nach Anstalt beantworten.**

Es wird auf die Ausführungen zur Vorbemerkung Bezug genommen.

- 12. Sofern dies weiterhin nicht in allen Justizvollzugsanstalten möglich ist, bitte unter Würdigung der menschenrechtlichen Ausführungen der Nationalen Stelle beantworten, weshalb.**

Es wird auf die Ausführungen zur Vorbemerkung Bezug genommen.